



Stand 19.03.2020 12.15 Uhr

Informationen für Gemeinden und Behörden Zusammenfassung der Allgemeinverfügungen einschließlich Hinweisen und Handlungsempfehlungen der Ministerien

I. Schulen und Kitas/Kindergärten/Kinderhorte

Seit Montag, 16. März, sind bayernweit alle Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Kitas usw. geschlossen. Dies gilt vorerst bis zum Ende der Osterferien am 19. April. Über das weitere Vorgehen wird danach entschieden.

1. Allgemeines

- Eine Notfallbetreuung für Kinder, die anderweitig nicht betreut werden können und bei denen beide Elternteile oder bei Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind, wird gewährleistet.
- Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.
- Auf der [Homepage](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales findet sich ein Informationsblatt für Eltern in den Sprachen [Deutsch](#), [Englisch](#), [Französisch](#), [Italienisch](#) und [Türkisch](#).
- Das Formular für die [Erklärung zur Berechtigung](#) zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung) steht zur Verfügung unter: www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/kinderbetreuung/formular_erklaerung_notbetreuung.pdf
- Bei Betreuungsmöglichkeiten von Kindern für systemrelevantes Personal (vor allem Ärzte und Pfleger) wird empfohlen großzügig zu sein, da in vielen Fällen von Ehepaaren sonst die Pflegekraft zu Hause bleibt.

2. Schulen

- Die Regelung betrifft alle Schularten, auch Privat- und Berufsschulen.
- Keine Schule bedeutet nicht, dass die Schüler Ferien haben: „Lernen zu Hause“, Unterrichtsmaterial soll zur Verfügung gestellt werden (z. B. via Email, mebis „Virtueller Klassenraum“, Post oder andere Wege).
- Für Lehrer besteht Dienstpflicht.
- Schulverwaltungen sind wie gewohnt besetzt und telefonisch erreichbar.



Stand 19.03.2020 12.15 Uhr

- Die Schule darf von Schülern und Eltern nicht betreten werden (Ausnahme: Notfall-Betreuung).
- Informationen vonseiten des Ministeriums (Allgemeinverfügung) werden an die Schulen geschickt.
- Abschlussprüfungen (insbesondere Abitur): Hier soll es laut Kultusministerium keine Nachteile für Schüler geben, es sollen „faire Bedingungen“ geschaffen werden; konkrete Planungen auf Landesebene laufen; eine gegenseitige Anerkennung der einzelnen Abschlüsse der Bundesländer ist geplant.
- Zur Notfallbetreuung siehe unter I. 1. Allgemeines.
- Verständigung der Einrichtungen im Landkreis via Schulamt.

3. Hochschulen

- Es gilt ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland nach der Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts (RKI) aufgehalten haben.
- Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist [hier](#) abrufbar, die jeweils geltenden Risikogebiete sind [hier](#) abrufbar.

4. Kitas/Kindergärten/Kinderhorte

- Kinder müssen zu Hause bleiben bzw. anderweitig betreut werden.
- Zur Notfallbetreuung siehe unter I. 1. Allgemeines.

II. Veranstaltungen, Einrichtungen und Gastronomie

- Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit bis einschließlich 19. April **untersagt**, ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können ggf. auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden.
- **Untersagt** sind auch sog. Kaffeefahrten, Vereinsfahrten und Busreisen.
- **Untersagt** sind ebenso Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie Zusammenkünfte aller anderen Glaubensgemeinschaften
- Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird **untersagt**.
- **Untersagt** sind insbesondere: Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, Fort- und



Stand 19.03.2020 12.15 Uhr

- Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendhäuser, Jugendherbergen, Schullandheime.
- **Untersagt** werden Gastronomiebetriebe jeder Art. **Ausgenommen** hiervon sind in der Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr: Betriebskantinen, Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; Ausgenommen ist auch die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen jeweils nicht mehr als 30 Personen aufhalten. Diese Regelung gilt auch für alle Gaststättenbereiche im Freien (Biergärten, Terrassen, etc.).
 - Für die Gastronomie gilt weiterhin, dass sich bei einer Schlangenbildung nur max. 10 Personen im Wartebereich aufhalten dürfen.
 - Für Eisdielen gilt Folgendes: Eiscafés sind als Gastronomiebetriebe zu behandeln und dürfen bis 15.00 Uhr bewirten. Nach 15.00 Uhr dürfen Eisdielen nur Speisen zum Mitnehmen verkaufen.
 - **Untersagt** wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
 - **Untersagt** ist der Betrieb von Kosmetikstudios, Tattoostudios, Nagelstudios.
 - Bezüglich Fahrschulen ist der komplette Betrieb **untersagt**. Nur LKW-Fahrschulen dürfen geöffnet haben.
 - **Erlaubt** ist die Durchführung von Blutspendeterminen.
 - **Geöffnet** sind weiterhin Geschäfte des Lebensmittelhandels (auch Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwaren- und Feinkostgeschäfte), Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Reinigungen, Waschsalons und der Online-Handel einschließlich Online Lieferdiensten. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die hier genannten Ausnahmen erlaubt.
 - **Geöffnet** werden dürfen Mischbetriebe aller Art, wenn der erlaubte Sortimentsteil den Schwerpunkt des Betriebs bildet; wenn der verbotene Teil den Schwerpunkt bildet, soll der erlaubte Teil weiter alleine betrieben werden.
 - Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchIG: an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr; an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.
 - **Geöffnet** bleiben Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie Farben- oder Bodenfachgeschäfte, der Baustoffhandel, Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel, Baustellen, Baugewerbe, Gärtnerei, Campingbetriebe soweit nur Dauercamper, teilweise ohne anderen Wohnsitz, beherbergt werden.
 - **Weiter arbeiten** können Kaminkehrer, Stördienste aller Art (z.B. Schlüsseldienst), Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Verkehrsdienstleister aller Art einschließlich Taxi, Bestatter, Personal Trainer bei Einzelstunden, Ernährungsberater bei Einzelberatung, Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).



Stand 19.03.2020 12.15 Uhr

- **Geöffnet** bleiben Unternehmen mit betrieblichen Tätigkeiten bei geschlossenen Läden/Geschäften (z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsmaßnahmen etc.), Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, soweit er überwiegt, AOK-Geschäftsstelle.
- **Weiter möglich** ist die Lieferung und Montage von Waren (z.B. Küchen).
- **Geöffnet** bleiben dürfen außerdem die folgenden Dienstleistungsbetriebe: Friseursalons, Reinigungen, Physiotherapeuten, Podologen, Logopäden, Ergotherapeuten, Recyclinghöfe und Grünabfallsammelplätze, handwerkliche Betriebe.
- **Geöffnet** bleiben außerdem: der Brennstoffhandel; Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen; Einzelhandelsgeschäfte, die Jägereibedarf (Munition) verkaufen; Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen, usw.; Landmaschinenreparatur, Landschmaschinenersatzteile; KFZ-Werkstätten und Ersatzteilhandel; Autovermietstationen; Paketstationen;
- Dienstleistungsbetriebe dürfen keinen Wartebereich betreiben und nur mit Terminvergabe arbeiten.
- Hotelbetriebe dürfen weiterhin **geöffnet** bleiben, Übernachtungsangebote aber nur zu notwendigen (z. B. für Geschäftsreisende oder Monteure) und nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Hotels dürfen diese Gäste bewirten, nicht aber externe Gäste.

III. Einschränkungen bei Besuchen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen, Wohnheimen für Menschen mit Behinderung

- Es gelten folgende **Untersagungen**:
Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets die genannten Einrichtungen nicht betreten.
Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist [hier](#) abrufbar, die jeweils geltenden Risikogebiete sind [hier](#) abrufbar.
- **Untersagt** sind außerdem Besuche durch Menschen mit Atemwegsinfektionen und durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- **Ausnahmen** sind in besonderen Fällen (z.B. Sterbefälle, Versorgung von Kindern) im Einzelfall und unter Absprache mit den Ärzten vor Ort möglich.
- Es ist immer nur eine Person gleichzeitig als Besuch ins Patientenzimmer zu lassen.
- Angehörige werden gebeten: Wo immer es möglich ist, auf Besuche zum Schutz der Angehörigen verzichten!



Stand 19.03.2020 12.15 Uhr

- Die Maßnahmen dienen dem Schutz besonders gefährdeter Patienten.
- In allen Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förderstätten findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderung statt. Menschen mit Behinderung dürfen die betreffenden Einrichtungen für die oben genannten Zwecke der Beschäftigung und Betreuung nicht betreten.

IV. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

- Soweit medizinisch vertretbar werden bis auf weiteres alle planbaren Behandlungen und Eingriffe verschoben.
- Die Testkapazitäten der Universitätskliniken werden hochgefahren, die Zahl der Intensivbetten wird ausgeweitet.
- Für Krankenhäuser ist ein bayerischer Schutzschirm in Höhe von 10 Mrd. Euro geplant.
- Alle Möglichkeiten zur Beschaffung von notwendigem Material werden ausgeschöpft.
- Forschungsprojekte in Unikliniken sollen vorerst ruhen; Mitarbeiter sollen in derzeit wichtigen Aufgabengebieten mitarbeiten; Medizinstudierende werden verstärkt eingesetzt.
- Die Leitungen der Praxen niedergelassener Ärzte in Bayern sind verpflichtet, unverzüglich die Gesamtzahl der in der jeweiligen Praxis vorhandenen Beatmungsgeräte an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter der E-Mail-Adresse beatmungsgeraete@stmgp.bayern.de zu übermitteln.
- Laborbetreiber einschließlich Labore von Krankenhäusern und Universitätsinstitute, die ihre Tätigkeit im Freistaat Bayern ausüben und Abstriche oder Proben auf das Vorliegen einer Infektion mit Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV2 untersuchen, sind unbeschadet der Meldepflicht aus § 7 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 CorViMV zusätzlich verpflichtet, die Gesamtzahl der am jeweiligen Tag untersuchten Abstriche und Proben sowie die Anzahl der positiven und negativen Befunde tagesaktuell an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter der E-Mail-Adresse covidlabreport@lgl.bayern.de zu übermitteln. Bei der ersten Meldung sind darüber hinaus einmalig die Gesamtzahl der bisher untersuchten Abstriche und Proben sowie die Anzahl der positiven und negativen Befunde seit 1. Januar 2020 zu melden. Sind bei einer Person im Rahmen einer einzelnen Untersuchung mehrere Abstriche oder Proben untersucht worden, so ist dies als ein Fall zu melden.
- Der Freistaat will sich um eine zentrale Materialbeschaffung für Heime und Pflegedienste kümmern.



Stand 19.03.2020 12.15 Uhr

V. Wirtschaft

1. Unternehmen

- Den Führern von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern verwendeten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen wird eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO zur Beförderung aller Güter erteilt. Dies gilt auch für Leerfahrten. Die Ausnahmegenehmigung gilt für das Gebiet des Freistaats Bayern.
- Eingerichtet wurde eine Soforthilfe mit Beträgen von 5.000€ - 30.000€, die sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind; das Antragsformular ist ab sofort auf der [Homepage](#) des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abrufbar.
- Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#).
- Die Staatsregierung wird den Bürgschaftsrahmen für die LfA Förderbank auf 500 Millionen Euro erhöhen.
- Zum Schutz größerer Mittelständler legt die Staatsregierung einen Bayernfonds an.

2. Arbeitnehmer/Arbeitgeber

- Die folgenden Regelungen gelten vorübergehend im Zeitraum vom 18. März bis 30. Juni.
- Die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Produktion von existenziellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus anfallen, ist täglich über acht bzw. zehn Stunden hinaus sowie an Sonn- und Feiertagen möglich.
- Ruhepausen können verkürzt werden, und zwar auf mindestens 15 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und auf mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt. Soweit erforderlich, darf die Gesamtdauer der Ruhepausen auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
- Die Ruhezeit bei der Beschäftigung mit den oben genannten Arbeiten kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.
- Weicht der Arbeitgeber aufgrund der bewilligten Ausnahmen von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ab, ist der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.
- Die Möglichkeiten betrieblicher Steuerung werden erweitert, ersetzt werden aber nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.
- Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat am 18.03.2020 dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit



Stand 19.03.2020 12.15 Uhr

der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen, welche diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt sind.

VI. Kommunalwahl

- Bei Stichwahlen werden direkt Unterlagen für die Briefwahl zugesandt. Eine Beantragung ist in diesem Fall nicht notwendig.

VII. Allgemeine Hinweise

- In öffentlichen Parks und Grünanlagen werden Schilder oder andere geeignete Hinweise aufgestellt, die die Besucher auf die Notwendigkeit eines Mindestabstands von 1,5 Metern hinweisen.
- Eine chronologische Übersicht über die vom Staatsministerium erlassenen Allgemeinverfügungen finden Sie auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter:
<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/regbezirk/04529/index.html#verfuegungen>